

# Building Information Modeling (BIM)-Tagung 2019

## Fachausstellung

### Teilnahmebedingungen

1. Titel der Veranstaltung
2. Ideeller Träger
3. Veranstalter
4. Veranstaltungsort
5. Dauer und Öffnungszeiten
6. Warenangebot
7. Beteiligungspreise und weitere Entgelte
8. Anmeldung
9. Zahlungsbedingungen
10. Zulassung
11. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände
12. Rücktritt und Nichtteilnahme
13. Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung
14. Ausstellerausweise
15. Katalog / elektronische Medien
16. Werbung im Messegelände
17. Ausstellungsversicherung und Haftungsbegrenzung
18. Haftpflicht und Versicherung
19. Gewerblicher Rechtsschutz
20. Betrieb der Messestände
21. Aufbau und Gestaltung der Stände
22. Technische Leistungen
23. Entsorgung, Reinigung
24. Bewachung
25. Hausrecht
26. Vorbehalte
27. Schlussbestimmungen

## 1 Titel der Veranstaltung

Building Information Modeling (BIM)-Tagung 2019  
Fachausstellung

## 2 Ideeller Träger

Ingenieurakademie West e.V.  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Deutschland  
Telefon: + 49 (0)211 13 06 71 23  
Telefax: + 49 (0)211 13 06 72 123  
Email: spangel@ikbaunrw.de

## 3 Veranstalter

Düsseldorf Congress GmbH  
Stockumer Kirchstraße 61  
40474 Düsseldorf  
Deutschland  
Postanschrift:  
Postfach 10 10 06  
40001 Düsseldorf  
Deutschland  
Telefon: + 49 211 4560-8457  
Email: BueckmannL@duesseldorfcongress.de  
**(im Text Düsseldorf Congress GmbH genannt)**

## 4 Veranstaltungsort

Congress Center Düsseldorf  
CCD Süd

## 5 Dauer und Öffnungszeiten

Aufbauzeit:	26.02.2019	07:00 – 09:00 Uhr
Laufzeit:	26.02.2019	09:00 – 17:00 Uhr
Abbauzeit:	26.02.2019	17:00 – 18:30 Uhr

## 6 Warenangebot

Das Angebot umfasst nur Produkte und Leistungen für die Fachausstellung. Es können nur fabrikneue Waren ggf. Leistungen ausgestellt werden. Gebrauchtmaschinen und der Handel mit Gebrauchtmaschinen werden nicht zugelassen. Von den Ausstellern sind in der Anmeldung die vorgesehenen Exponate zu benennen und kurz zu umschreiben.

## 7 Beteiligungspreise und weitere Entgelte

Für die Fachausstellung für Brandschutz sind folgende Netto-Beteiligungspreise festgesetzt worden.

Die Preise verstehen sich je Quadratmeter Bodenfläche.

Preis bis 6 m <sup>2</sup>	€ 690,00
jeder weitere m <sup>2</sup>	€ 100,00

Entgelt für Mitaussteller	€ 330,00
Rücktrittsgebühr bis zum Meldeschlusstermin	€ 350,00

Die Entgelte für Dienstleistungen sind auf den jeweiligen Bestellformularen ausgedruckt. Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6 m<sup>2</sup>.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechteckigen Flächen werden mit rechteckiger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.

Der Beteiligungspreis schließt keine Standbegrenzungswände ein.

Jeder Aussteller erhält für einen Stand 2 Ausstellerausweise kostenlos, welche die Teilnahme von zwei Personen an der Vortragsveranstaltung inkl. Seminarunterlagen einschließt. Zum Betreten des Ausstellerbereiches ist kein Ausweis erforderlich.

Der Beteiligungspreis und alle sonstigen Entgelte werden in Euro berechnet und sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und zu entrichten ist.

## 8 Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen und der später ergehenden Technischen Richtlinien vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben zu senden an die

Düsseldorf Congress GmbH  
Postfach 10 10 06  
40001 Düsseldorf  
Deutschland.

Die Exponate sind, bei Anlagen und Maschinen auch mit Gewicht und Höhe, genau anzugeben. Zur genauen Darstellung sind auf Verlangen der Düsseldorf Congress GmbH Prospekte und Produktionsbeschreibungen einzureichen.

In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt.

Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens der Düsseldorf Congress GmbH.

Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang und ggf. dem Eingang des Vorauszahlungsbetrages bei der Düsseldorf Congress GmbH vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Der Eingang der Anmeldung *und ggf. des Zahlungseinganges* werden bestätigt. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

**Meldeschlussstermin ist der 29. Januar 2019.** Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen können nur über eine Warteliste berücksichtigt werden.

## 9 Zahlungsbedingungen

Die Vorauszahlungsrechnung für die Teilnahme wird dem Aussteller nach der Anmeldung auf dem Postweg zugestellt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

Alle von der Düsseldorf Congress GmbH erstellten Vorauszahlungsrechnungen sind sofort ohne Abzug mit Rechnungsdatum fällig.

Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind mit Rechnungsdatum fällig, d.h. in der Regel vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch ab Leistungs- und Lieferzeitpunkt.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die jeweilige Veranstaltung erbeten an:

Düsseldorf Congress GmbH  
Postfach 10 10 06  
40001 Düsseldorf,  
Deutschland,  
auf nachfolgend aufgeführtes Bankkonto:

**Stadt-Sparkasse Düsseldorf**

IBAN: DE46 30050110 0010117844

BIC-Code: DUSSEDDXXX

Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Fälligkeit und erteilter Rechnung mit 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Düsseldorf Congress GmbH kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen.

Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Nr. 12 der Bedingungen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann die Düsseldorf Congress GmbH das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller auf Grund des Pfandrechts zurückbehalten. § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Die Düsseldorf Congress GmbH kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet die Düsseldorf Congress GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 10 Zulassung

*Aussteller sind Hersteller, Händler oder gewerbetreibende Unternehmer.*

Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren angemeldete Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen und die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet, ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses, die Düsseldorf Congress GmbH. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Düsseldorf Congress GmbH gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgütern wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig.

Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag zwischen der Düsseldorf Congress GmbH und dem Aussteller geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist, beigelegt.

Die Düsseldorf Congress GmbH ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Ist die Fläche aus nicht von der Düsseldorf Congress GmbH verschuldetem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Eine Forderung auf Schadenersatz besteht nicht.

Die Düsseldorf Congress GmbH kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Sie behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

## 11 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung der Düsseldorf Congress GmbH ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich bei der Düsseldorf Congress GmbH zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat das ausgewiesene Mitausstellerentgelt sowie eine einmalige Werbekosten- und Mediapauschale an die

Düsseldorf Congress GmbH zu zahlen. Schuldner des Mitausstellerentgelts bleibt außerdem immer der Hauptaussteller des Standes. Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne die Zustimmung der Düsseldorf Congress GmbH berechtigt die Düsseldorf Congress GmbH, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertretene Hersteller sind solche, deren Produkte auf dem Stand von dem Aussteller vertrieben werden, ohne dass der Hersteller selbst anwesend ist.

Hersteller von Geräten, Maschinen oder sonstiger Erzeugnissen, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller. Mitaussteller können auf Grund der Eintragungsbedingungen in den Katalog mit kompletter Anschrift aufgenommen werden, sofern die Entgelte bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen.

Größere Gemeinschaftsstände kann die Düsseldorf Congress GmbH genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber der Düsseldorf Congress GmbH jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

## **12 Rücktritt und Nichtteilnahme**

Bis zum Meldeschlusstermin ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Ein Rücktrittsentgelt (vgl. Nr. 7 der Bedingungen) zuzüglich Umsatzsteuer ist zu zahlen. *Der Vorauszahlungsbetrag wird damit verrechnet.*

Nach dem Meldeschlusstermin ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Teilnahmebetrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen sind zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch die Düsseldorf Congress GmbH zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche von der Düsseldorf Congress GmbH anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch) dann hat der Aussteller 25% des Teilnahmebetrages, mindestens aber den Betrag nach Absatz 7 zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangten Kosten zu hoch sind. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Mitausstellerentgelt voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führt gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers oder zusätzlich vertretenen Unternehmens.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist die Düsseldorf Congress GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag des Verfahrens hat der Aussteller die Düsseldorf Congress GmbH in jedem Fall unverzüglich zu informieren. Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

## **13 Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung**

Produkte oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch die Messegesellschaft auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich. Auf eine eventuelle Kennzeichnung mit dem „CE“-Zeichen wird hingewiesen.

Produkte und Exponate mit leicht entzündlichem Inhalt sind auf der Standfläche nur in dem von der Messegesellschaft genehmigten Umfang erlaubt.

Der Vertrieb darf nur auf der zugelassenen Standfläche stattfinden. Jeder Aussteller darf nur die Güter und Leistungen vertreiben, die in der Zulassung aufgeführt sind. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung) einzuhalten. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich.

Jedes ausgestellte Exponat ist mit dem vom deutschen Endverbraucher zu zahlenden Preis auszuzeichnen. Die angegebenen Preise haben sich frei auf den Messestandort Düsseldorf zu beziehen, zusätzliche Frachtberechnungen sind nur ab Standort Düsseldorf zulässig. Auch bei ausländischen Ausstellern muss im ausgezeichneten Endpreis die deutsche gesetzliche Umsatzsteuer enthalten sein. Die Angabe des Endpreises mit dem Zusatz: „inkl. MwSt.“ ist untersagt. Die Preisauszeichnung betrifft immer das ausgestellte Exponat in seiner konkreten Ausstattung. Preisschilder müssen eine Größe haben, die es jedem Besucher erlaubt, sofort ohne weiteres Suchen die zutreffende Preisauszeichnung zu finden. Die Preisschilder müssen in Einklang stehen mit den am Stand ausliegenden Firmenpreislisten.

Die Bezeichnung ausgestellter Produkte als Messe- oder Sonderangebot ist untersagt. Sonderverkäufe sind nicht statthaft.

Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich.

Für den Vertrieb und das Ausstellen bestimmter Produkte sind die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, z.B. Arzneimittel.

Jeder Aussteller darf nur für die Erzeugnisse/Leistungen, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen/verkaufen, vertreiben. Messegut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert oder vom Stand entfernt werden.

## **14 Ausstellerausweise**

Die Ausstellerausweise (siehe Nr. 7 der Bedingungen) sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

## **15 Katalog / elektronische Medien**

Die Düsseldorf Congress GmbH gibt das Ausstellerverzeichnis heraus. Dieses erscheint als Druckwerk und wird während der Laufzeit den Teilnehmerunterlagen beigelegt.

Der Aussteller (Vertragspartner) wird in die Druckversion des Ausstellerverzeichnisses mit den in der Anmeldung benannten Basisdaten eingetragen: Firmenname, Straße, Postleitzahl und Ort,

Land sowie Standortnummer. Die Veröffentlichung weiterer Daten ist kostenpflichtig. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Aussteller rechtzeitig von der Düsseldorf Congress GmbH oder einem beauftragten Dritten ausführlich unterrichtet. Die Düsseldorf Congress GmbH veröffentlicht die Aussteller ggf. online oder offline auch in Form einer Datenbank. Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

## **16 Werbung im Messegelände**

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Hinsichtlich der Außenwerbung wird auf das Dienstleistungsangebot der Düsseldorf Congress GmbH verwiesen. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder

politischen Charakter haben. Bestimmte vergleichende und Superlativ-Werbung ist in Deutschland unzulässig. Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens ist zu beachten.

Die Düsseldorf Congress GmbH ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel und Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Düsseldorf Congress GmbH kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen. Daneben ist eventuell die Genehmigung für musikalische Wiedergaben aller Art bei der

GEMA, Bezirksdirektion Nordrhein-Westfalen,  
Südwall 17-19, 44137 Dortmund, Deutschland

Tel. ++49 231 57701-0,

Fax: ++49 231 57701-88,

gegen eine Gebühr erforderlich. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

## **17** Ausstellungsversicherung

Haftungsbegrenzung

Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschaden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat die Düsseldorf Congress GmbH einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen.

Aussteller, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber der Düsseldorf Congress GmbH den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären. Gleiches gilt für Aussteller, die Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag beantragt haben, jedoch wegen Unterversicherung, Verletzung vertraglicher Obliegenheiten oder Verzug bei der Prämienzahlung keinen oder keinen ausreichenden Versicherungsschutz erlangen können.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Düsseldorf Congress GmbH unverzüglich angezeigt werden.

Die Düsseldorf Congress GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Düsseldorf Congress GmbH keine Einschränkung.

Die Düsseldorf Congress GmbH bietet dem Aussteller ferner über einen Rahmenvertrag eine Messe-Ausfall-Versicherung an. Sie deckt die für die Messteilnahme investierten Kosten des Ausstellers, sofern durch ein versichertes Ereignis die Messteilnahme abgesagt, abgebrochen oder in ihrer Durchführung geändert werden muss.

Jeder Aussteller kann durch Antrag sein Teilnehmerrisiko gemäß diesen Rahmenverträgen auf eigene Kosten abdecken lassen. Ein Formblatt hierfür geht dem Aussteller mit den Technischen Richtlinien gesondert zu.

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet die Düsseldorf Congress GmbH lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Düsseldorf Congress GmbH oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Düsseldorf Congress GmbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Eine Minderung der Entgelte oder Schadensersatz in Folge eines Mangels der zum Gebrauch überlassenen Räume oder Sachen wird ausgeschlossen.

## **18** Haftpflicht und Versicherung

Die Düsseldorf Congress GmbH hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für ihre gesetzliche Haftung. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Messegaststätten und auf Sonderveranstaltungen, die nicht von der Düsseldorf Congress GmbH durchgeführt werden.

Der Aussteller hat wegen seiner eigenen Haftung für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Wenn der Aussteller im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung keinen Versicherungsschutz für diese Ausstellungsbeteiligung besitzt, kann er auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung über den Rahmenvertrag der Düsseldorf Congress GmbH abschließen. Ein entsprechendes Formblatt geht dem Aussteller mit den Technischen Richtlinien zu.

Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen, wie für eigenes Verschulden.

## **19** Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Andererseits besteht aber auch keine Freistellung von den deutschen Bestimmungen und den hier bestehenden Schutzrechten Dritter. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden. Verstöße gegen alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigen die Düsseldorf Congress GmbH, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

Für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marken bemüht sich die Düsseldorf Congress GmbH, dass die Aussteller auf Grund der Gesetze einen Ausstellungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von 6 Monaten ab Beginn der Ausstellung beanspruchen können. Hierzu stellt die Rechtsabteilung der Düsseldorf Congress GmbH während der Messe eine Bescheinigung aus, dass das zu schützende Exponat auf der Veranstaltung gezeigt wurde.

Anträge sind an die Düsseldorf Congress GmbH, unter Beifügung einer genauen textlichen Beschreibung und einer technischen Zeichnung, – beides in zweifacher Ausfertigung – zu richten.

## **20** Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden. Bei dem Betrieb des Standes sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften zu beachten.

*Jeder Aussteller ist bei Ausstellungen, die an den Endverbraucher vertreiben, verpflichtet, an seinem Stand ein deutliches Schild anzubringen mit seiner Firma, dem Namen des Geschäftsführers oder Inhabers und der vollständigen Anschrift.*

## **21** Aufbau und Gestaltung der Stände

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden von der Düsseldorf Congress GmbH Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien mitgeteilt. Die Düsseldorf Congress GmbH behält sich vor,

notwendige Weisungen zu erteilen (z.B. Verlegung von Bodenbelägen; Aufstellung von Standbegrenzungswänden).

Dem jeweiligen Standbau entsprechend können Mehrbeträge (siehe Beteiligungspreise) entstehen.

Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Sie stehen in der zurzeit gültigen Fassung auf Anfrage zur Verfügung. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich. Für die expeditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes, d. h. Abladen inkl. Gestellung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, sind ausschließlich die Vertragsspediteure der Düsseldorf Congress GmbH zuständig.

## **22 Technische Leistungen**

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt die Düsseldorf Congress GmbH.

Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüsse der einzelnen Stände sowie die Kosten der Verbräuche und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller (Hauptaussteller) gesondert berechnet.

Die Düsseldorf Congress GmbH erhebt angemessene Vorschüsse.

Sämtliche Installationen dürfen nur von der Düsseldorf Congress GmbH durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die der Düsseldorf Congress GmbH auf Anforderung zu benennen sind. Die Düsseldorf Congress GmbH ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet die Düsseldorf Congress GmbH nur gem. § 6 AVBELT, § 18 NAV und § 6 AVBWasserV.

## **23 Entsorgung, Reinigung**

Aussteller und dessen Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den Technischen Richtlinien informiert.

Die Düsseldorf Congress GmbH sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Düsseldorf Congress GmbH zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

## **24 Bewachung**

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt die Düsseldorf Congress GmbH. Während der Auf- und Abbaueiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbau- und endet am letzten Abbaupunkt. Die Düsseldorf Congress GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die von der Düsseldorf Congress GmbH übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der Düsseldorf Congress GmbH beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

## **25 Hausrecht**

Die Düsseldorf Congress GmbH übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbaueiten der Veranstaltung das Hausrecht aus. Die Düsseldorf Congress GmbH ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände und das Fotografieren ist nicht gestattet. Die Düsseldorf Congress GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung der Düsseldorf Congress GmbH direkt fertigt.

## **26 Vorbehalte**

Die Düsseldorf Congress GmbH ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.

Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadenersatz.

Findet die Messe aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25% des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat.

Hat die Düsseldorf Congress GmbH den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Betrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Düsseldorf Congress GmbH ist ausgeschlossen.

## **27 Schlussbestimmungen**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Düsseldorf Congress GmbH. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von der Düsseldorf Congress GmbH mittels EDV erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form (Unterschrift). Ist der Aussteller bereits bei der Düsseldorf Congress GmbH als Kunde für die Veranstaltung registriert und verfügt er über eine persönliche Kennzeichnung, Signatur, sind die Bestellungen/Angebote auch wirksam, wenn sie elektronisch bei der Düsseldorf Congress GmbH unter Verwendung des Verfahrens eingehen.

Alle Ansprüche der Aussteller – ausgenommen Haftung wegen Vorsatz – gegen die Düsseldorf Congress GmbH verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Düsseldorf oder der Gerichtsstand ist nach Wahl der Düsseldorf Congress GmbH der Sitz des Ausstellers. Das gilt auch für Klagen aus Scheck oder Wechsel. Im Falle des Unterliegens des Ausstellers trägt diese unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Der deutsche Text ist verbindlich.